

Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen vom
22.11.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 189) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung eines Anspruches. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf einen Anspruch.

§ 2
Stundung

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (2) Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (3) Wird die Stundung durch die Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung der 1. Rate nicht eingehalten wurde und die Mahnung erfolglos war.
- (4) Im Falle einer Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Anspruches gefordert werden.
- (5) Gestundete Beträge sind vom Schuldner in der Regel mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen. Von der Erhebung von Zinsen darf abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auch nicht mehr als 20,-- DM belaufen würde.

Abweichende andere gesetzliche Regelungen und insbesondere die Vorschriften für Forderungen nach der Abgabenordnung und dem Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

§ 3
Niederschlagung

- (1) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann vorläufig abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder aus anderen in der Person des Schuldners liegenden Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung). Wenn da-

gegen feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckung u.ä.) oder aus anderen Gründen in der Person des Schuldners liegenden Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen, so darf die Verfolgung des Anspruches unbefristet zurückgestellt werden (Unbefristete Niederschlagung).

- (4) Über die befristet und unbefristet niedergeschlagenen Beträgen ist beim Amt Büchen jeweils ein Verzeichnis zu führen.
- (5) Die Einziehbarkeit der befristet niedergeschlagenen Forderungen ist alle 3 Jahre zu prüfen. Ein befristet niedergeschlagener Anspruch ist in dem Haushaltsjahr neu zur Erhebung anzuordnen, in dem der Anspruch aller Voraussicht nach kassenwirksam werden wird.
- (6) Unbefristet niedergeschlagene Ansprüche werden nicht verfolgt; die Einziehung dieser Ansprüche ist nur dann erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die Erfolg versprechen.

§ 4 Erlass

- (1) Die Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Ein Erlass ist auch dann möglich, wenn die Beitreibung des Anspruches im Einzelfall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führen würde (objektive Unbilligkeit).
- (3) Eine Forderung kann außerdem erlassen werden, wenn die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

§ 5 Zuständigkeit

Über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Abgaben entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000,-- DM
- b) der Hauptausschuss bis zu einem Betrag von 5.000,-- DM
- c) die Gemeindevertretung ab einem Betrag über 5.000,-- DM.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

21514 Büchen, den 22.11.1994

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Mund